

**Übergangsvereinbarung**  
**über die Finanzierung von Kindertagesstätten**  
**im Zuständigkeitsbereich des Stadtjugendamtes Mayen als örtlicher Träger**  
**der öffentlichen Jugendhilfe für den Zeitraum 01.07.2021 – 31.12.2024**

zwischen der Stadt Mayen, vertreten durch den Oberbürgermeister Dirk Meid

und

der (Name freier Träger) , vertreten durch den Geschäftsführer (Name Geschäftsführer) ,  
nachfolgend kurz „freier Träger“ genannt

**I. Präambel**

Diese Vereinbarung wird erforderlich zur Sicherstellung der Finanzierung der Kosten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten im Bereich der Stadt Mayen. Mit Inkrafttreten des neuen Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) zum 01.07.2021 ist der Kostenanteil (Trägeranteil), welcher durch den freien Träger im Rahmen der Kita-Finanzierung zu leisten ist (§ 27 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 KiTaG), nicht mehr gesetzlich festgelegt.

**II. Finanzierung**

Bemessungsgrundlage für die Zuweisung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 27 Abs. 1 und 2 KiTaG sind die Personalkosten nach § 25 Abs. 1 und 2 KiTaG, welche die Voraussetzungen der §§ 21 bis 23 KiTaG erfüllen.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt auf Grundlage des § 27 Abs. 1 und 2 KiTaG eine Förderung zur anteiligen Refinanzierung der Personalkosten sowie der sonstigen notwendigen Kosten.

Diese wird für den Zeitraum vom 01.07.2021 bis 31.12.2024 wie folgt gewährt:

- a) Tageseinrichtungen kirchlicher Träger:  
102,5 v.H. der zuwendungsfähigen Personalkosten (99,0 v.H. für Personalkosten + 3,5 v.H. für sonstige notwendige Kosten). Die Energie- und Heizmittelkosten sind von der Förderpauschale umfasst und werden deshalb nicht den gebäudebezogenen Kosten zugerechnet. Eine Doppelfinanzierung, insbesondere in den Fällen kommunaler Bauträgerschaften, ist ausgeschlossen.
- b) Tageseinrichtungen sonstiger freier Träger:  
102,5 v.H. der zuwendungsfähigen Personalkosten (100 v.H. für Personalkosten + 2,5 v.H. für sonstige notwendige Kosten). Bei der gesetzlich geforderten Eigenleistung des freien Trägers kann auch die Erbringung ehrenamtlicher Leistungen berücksichtigt werden. Die Energie- und Heizmittelkosten sind von der Förderpauschale umfasst und werden deshalb

nicht den gebäudebezogenen Kosten zugerechnet. Eine Doppelfinanzierung, insbesondere in den Fällen kommunaler Bauträgerschaften, ist ausgeschlossen.

### **III. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die Übergangsvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.07.2021 in Kraft und ist bis zum 31.12.2024 befristet.

### **IV. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Übergangsvereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Mayen, den \_\_\_\_\_

---

Stadt Mayen  
Oberbürgermeister Dirk Meid

Mayen, den \_\_\_\_\_

---

Name des Trägervertreters in Druckbuchstaben

---

Unterschrift des Trägervertreters